

Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-In)

Das österreichische Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) enthält unter anderem Regelungen zur Abwicklung von Banken. Das BaSAG setzt eine diesbezügliche EU-Richtlinie um.

Was bedeutet die Abwicklung von Banken?

Als Reaktion auf die Erfahrungen in der Finanzkrise wurden Regelungen erlassen, mit welchen ausfallgefährdete Banken zukünftig ohne Beteiligung des Steuerzahlers abgewickelt werden können. Stattdessen sollen die Anteilhaber und Gläubiger der Bank im Falle des Ausfalles oder drohenden Ausfalles im Rahmen der Abwicklung an den Verlusten beteiligt werden können. Im Unterschied zum Konkursverfahren steht nicht die Maximierung von Vermögenswerten aus der Verwertung der Bank, sondern die rasche Stabilisierung von Kernfunktionen der Bank durch Anwendung von Abwicklungsinstrumenten im Vordergrund.

Über die Einleitung eines Abwicklungsverfahrens und die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten entscheidet die zuständige Abwicklungsbehörde. Für systemrelevante Banken der Eurozone ist das der „Einheitliche Abwicklungsausschuss der EU“, für nicht systemrelevante Banken der Eurozone die zuständige Abwicklungsbehörde des jeweiligen Landes (in Österreich die Finanzmarktaufsichtsbehörde) auf Grundlage der geltenden Gesetze.

Wie können Bankkunden von einer Bankenabwicklung betroffen sein?

Die zuständige Abwicklungsbehörde darf Abwicklungsinstrumente nur bei Vorliegen der gesetzlichen Abwicklungsvoraussetzungen auf eine Bank anwenden. Insbesondere ist dies der Fall, wenn die Bank die für seine Zulassung vorgeschriebenen Eigenkapitalanforderungen nicht (mehr) erfüllen kann, wenn das Institut nicht in der Lage ist, seine Schulden und Verbindlichkeiten zu begleichen oder wenn die Abwicklung im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Bankkunden können durch die Anwendung folgender Abwicklungsinstrumente betroffen sein:

- Die Unternehmensveräußerung.
- Das Brückeninstitut.
- Die Ausgliederung von Vermögenswerten.
- Die Gläubigerbeteiligung („Bail-in“).

Das Instrument der Unternehmensveräußerung

Hier werden Anteile, Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der in Abwicklung befindlichen Bank durch behördliche Anordnung ganz oder teilweise auf einen Erwerber, der kein Brückeninstitut ist, übertragen. Bankkunden können in der Form betroffen sein, dass ihnen ein neuer Geschäftspartner gegenübersteht, da der Erwerber der in abzuwickelnden Bank die Aktiva (an Kunden vergebene Kredite) und die Passiva (von der Bank begebene Schuldverschreibungen, wie Anleihen etc.) übernimmt.

Das Instrument des Brückeninstitutes

In diesem Fall werden Anteile, Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der in Abwicklung befindlichen Bank auf eine Kapitalgesellschaft des Bundes oder eine andere öffentliche Stelle übertragen. Dieses sogenannte Brückeninstitut sorgt dafür, dass wichtige, kritische Funktionen der Bank (Tätigkeiten und Dienstleistungen der Bank, deren Einstellung negative Auswirkungen auf die Realwirtschaft oder die Finanzmarktstabilität haben könnten) aufrechterhalten werden („good bank“). Auch hier erhalten die Bankkunden einen neuen Geschäftspartner.

Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-In)

Das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten

Hier ordnet die Abwicklungsbehörde an, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der in Abwicklung befindlichen Bank auf eine oder mehrere Zweckgesellschaften (Abbaueinheiten) mit dem Ziel des Portfolioabbaus zu übertragen („bad bank“). Hierdurch sollen die Vermögenswerte mit dem Ziel verwaltet werden, ihren Wert bis zur späteren Veräußerung oder Liquidation zu maximieren. Dem Gläubiger steht auch in diesem Fall ein neuer Schuldner gegenüber.

Für Bankkunden besteht bei den Instrumenten der Unternehmensveräußerung, des Brückeninstitutes und der Ausgliederung von Vermögenswerten das Risiko, dass der jeweilige Erwerber seinen Verpflichtungen (wie z. B. Zins- und/oder Kapitalrückzahlung) nicht nachkommen kann.

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung („Bail-in“)

Ein weiteres Abwicklungsinstrument gemäß BaSAG ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung, das sogenannte „Bail-in-Tool“. Dabei kann die Abwicklungsbehörde Finanzinstrumente von und Forderungen gegen die abzuwickelnde Bank entweder teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Geschäftsanteile) umwandeln, um die Bank auf diese Weise zu stabilisieren. Damit soll gewährleistet werden, dass zunächst die Eigentümer (z. B. Aktionäre) und die ungesicherten Gläubiger für Verluste und Kosten der Stabilisierung des abzuwickelnden Institutes aufkommen müssen und nicht der Staat bzw. die Steuerzahler. Das „Bail-in“ unterscheidet verschiedene Gläubigergruppen. Während einige Gläubiger vollständig vom „Bail-in“ ausgeschlossen sind, werden die anderen nach einer genau definierten Reihenfolge (sogenannte „Verlusttragungskaskade“ oder „Haftungskaskade“) herangezogen. Die Verlustübernahme erfolgt stufenweise, d. h., die Gläubiger der nächsten Stufe werden erst dann herangezogen, wenn die Ansprüche der vorangegangenen Gläubigerstufe nicht ausreichen, um die Verluste zu decken.

Reihenfolge der Herabschreibung:

1. Stufe:

Zunächst betreffen die Abwicklungsmaßnahmen das harte Kernkapital. Die Aktionäre der betroffenen Banken tragen daher das höchste Verlustrisiko.

2. Stufe:

Danach werden jene Gläubiger herangezogen, die in Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (z. B. Additional-Tier1-Emissionen) investiert haben.

3. Stufe:

Auf dieser Stufe wird auf jene Gläubiger zurückgegriffen, die in Instrumente des Ergänzungskapitals (z. B. nachrangige Tier2-Anleihen, Genussrechte) investiert haben.

4. Stufe:

Unbesicherte, nachrangige Gläubiger, die in Finanzinstrumente investiert haben, welche nicht die Anforderungen an das zusätzliche Kernkapital oder das Ergänzungskapital erfüllen, werden zur Verlustabdeckung auf dieser Stufe herangezogen.

5. Stufe:

Verbindlichkeiten aus unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht strukturierten Schuldtiteln (das sind Schuldtitel, die eine ursprüngliche vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben, die keine eingebetteten Derivate umfassen und selbst keine Derivate sind und bei denen auf den niedrigeren Rang gegenüber nachfolgenden Klassen hingewiesen wurde; sogenannte „Senior non-preferred“-Anleihen).

Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-In)

6. Stufe:

Anschließend sind die Gläubiger von unbesicherten und nicht nachrangigen Bankverbindlichkeiten (z.B. „Senior“-Anleihen, Derivate sowie nicht gedeckte Einlagen über 100.000 Euro von Großunternehmen) betroffen.

7. Stufe:

Zuletzt können auch Einlagen von Privatpersonen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen in Anspruch genommen werden, soweit sie die gesetzliche Einlagensicherung übersteigen.

Die in der Reihenfolge der Herabschreibung angeführten Beispiele sollen eine Orientierungshilfe bieten – die Zuordnung des konkreten Finanzinstrumentes zur jeweiligen Verlusttragsstufe hängt jedoch von der jeweiligen Produktausgestaltung ab.

Die Anwendung des Bail-in-Instruments kann für Anleger zum Teilverlust oder im äußersten Fall zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.

Auch eine Veräußerung eines Bankproduktes (z.B. Anleihe) kann im Sanierungs- oder Abwicklungsfall erschwert und mit deutlichem Wertverlust möglich sein. Selbst wenn die ursprüngliche Emissionsdokumentation oder das Werbematerial eines Bankproduktes die Verlustbeteiligung nicht ausdrücklich beschreibt, kann dieses Produkt gesetzlich von einer Bail-in-Maßnahme erfasst werden.

Welche Forderungen von Bankkunden sind vom Bail-In ausgenommen? (nicht abschließend)

- Durch die Einlagensicherung gesicherte Einlagen bis zu 100.000 Euro (Spareinlagen, Kontokorrente, Sparbriefe, Zirkularschecks),
- Besicherte Forderungen, wie z.B. gedeckte Bankanleihen („Covered Bonds“),
- Verbindlichkeiten aus Treuhandverhältnissen,
- Verbindlichkeiten aus der Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern, sofern auf diese Absonderungs- oder Aussonderungsrechte anwendbar sind oder sie einem vergleichbaren Schutz nach dem jeweils anwendbaren Insolvenzrecht unterliegen (z.B. der Inhalt von Bankschließfächern, in einem Wertpapierdepot verwahrte und verwaltete Wertpapiere oder Fonds, Portfolioverwaltungen).

Welche Folgen können die Abwicklungsmaßnahmen für den Gläubiger haben?

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach diesen Regeln anordnet oder ergreift, darf der Gläubiger allein aufgrund dieser Maßnahme die Finanzinstrumente und Forderungen nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt solange die Bank ihre Hauptleistungspflichten aus den Bedingungen der Finanzinstrumente oder Forderungen – einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten – erfüllt.

Wenn die Abwicklungsbehörde die beschriebenen Maßnahmen trifft, ist ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals der Anteilshaber und Gläubiger möglich. Anteilshaber und Gläubiger von Finanzinstrumenten und Forderungen können damit den für den Erwerb der Finanzinstrumente und Forderungen aufgewendeten Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten vollständig verlieren.

Bereits die Möglichkeit, dass Abwicklungsmaßnahmen angeordnet werden können, kann den Verkauf eines Finanzinstrumentes oder einer Forderung auf dem Sekundärmarkt erschweren. Dies kann bedeuten, dass der Anteilshaber und Gläubiger das Finanzinstrument oder die Forderung nicht oder nur mit erheblichen

Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-In)

Abschlägen verkaufen kann. Auch bei bestehenden Rückkaufverpflichtungen der begebenden Bank kann es bei einem Verkauf solcher Finanzinstrumente zu einem Abschlag kommen.

Bei einer Bankenabwicklung sollen Anteilshaber und Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als in einem normalen Insolvenzverfahren der Bank.